



**Add value.
Inspire trust.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FSC® und PEFC-Produktkettenzertifizierung

für den Geltungsbereich der FSC® (A000530) und PEFC-Zertifizierungsstelle von TÜV SÜD Czech s.r.o.
für Zertifizierungen:

FSC-STD-40-004 und anderen relevanten FSC-Standards und/oder
PEFC ST 2002 und anderen relevanten PEFC-Standards

TÜV SÜD Czech s.r.o.
Novodvorská 994
142 21 Prag 4, Tschechische Republik

1. Präambel:

Die FSC- und PEFC-Zertifizierungsstelle von TÜV SÜD Czech s.r.o. (im Folgenden als "Zertifizierungsstelle" bezeichnet) ist Inhaber der FSC- und PEFC-Akkreditierungen und trägt als solche innerhalb der TÜV SÜD-Gruppe die Gesamtverantwortung für die FSC- und PEFC-Produktkettenzertifizierung. Andere Unternehmen innerhalb der TÜV SÜD-Gruppe, die ihren Auftraggebern FSC- oder PEFC-Zertifizierungen gemäß den Akkreditierungen von TÜV SÜD Czech anbieten, werden im Folgenden als "TÜV SÜD-Unternehmen" bezeichnet. Der "Auftraggeber" ist das Unternehmen, das den "FSC/PEFC Zertifizierungsvertrag" unterzeichnet hat und damit diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die FSC- und PEFC-Produktkettenzertifizierung (im Folgenden als "Allgemeine Geschäftsbedingungen" bezeichnet) akzeptiert.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für:

- Die FSC-Produktkettenzertifizierung (Chain-of-Custody, CoC) gemäß den aktuellen Versionen der FSC-Standards: FSC-STD-40-003, FSC-STD-40-004, FSC-STD-40-005, FSC-STD-40-006, FSC-STD-40-007, FSC-STD-50-001 und andere relevante Richtlinien und Richtlinien, die auf den Websites von FSC (fsc.org/) verfügbar sind.
- Die PEFC-Produktkettenzertifizierung (Chain-of-Custody, CoC) gemäß den aktuellen Versionen der PEFC-Standards: PEFC ST 2002, PEFC ST 2001 und anderen relevanten Richtlinien, die auf www.pefc.org und den nationalen PEFC-Websites verfügbar sind.

2.2 Der Zertifizierungsprozess umfasst die Begutachtung der Dokumentation, ein Audit vor Ort, die Ausstellung des Zertifikats bei Erfüllung aller Zertifizierungskriterien, die Genehmigung der Verwendung des FSC-Markens, Überwachungsaudits und ggf. das Rezertifizierungsaudit.

Der Auftraggeber stimmt dem nachfolgend beschriebenen Zertifizierungsverfahren zu.

3. Ablauf der Zertifizierung

3.1 Vorbereitung des Auftraggebers zum Audit und zur Zertifizierung

3.1.1 Grundlage für die Zertifizierung bilden die vom Auftraggeber im "Angebotsfragebogen FSC und/oder PEFC Produktketten-Zertifizierung" gemachten Angaben. Mit der Unterschrift auf dem Dokument bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der dort angegebenen Informationen. Alle Änderungen müssen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. In dem Angebotsfragebogen muss der Auftraggeber aktuelle oder frühere Beantragung oder Zertifizierung nach FSC und/oder anderen forstlichen Zertifizierungssystemen in den letzten fünf Jahren offenlegen.

3.1.2 Auf der Grundlage des Angebotsfragebogen erhält der Auftraggeber ein Angebot mit Informationen über:

- die jährliche FSC-Gebühr (AAF-Gebühr), die auf dem Umsatz des Auftraggebers basiert. Die Gebühr wird gemäß der geltenden FSC-Vorgaben berechnet (siehe FSC-POL-20-005). Die AAF-Gebühr wird jährlich von FSC aktualisiert.
- PEFC-Notifizierungsgebühr, die sich nach dem Umsatz oder der Anzahl der Mitarbeiter richtet, abhängig von den nationalen PEFC-Gebührenordnung, die auf den nationalen PEFC-Websites verfügbar sind.

TÜV SÜD Czech s.r.o., Novodvorská 994, 142 21 Prague 4, Czech Republic

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FSC® und PEFC-Produktkettenzertifizierung

3.1.3 Für FSC muss der Auftraggeber das FSC „Electronic Trademark License Agreement“ (eTLA) unterzeichnen. Die eTLA ist ein Vertrag zwischen FSC International und dem Auftraggeber. Die Unterzeichnung des eTLA ist nur auf der vom FSC bereitgestellten digitalen Plattform möglich. Ein unterschriebener eTLA ist Voraussetzung für die Ausstellung eines FSC-Zertifikats. Es liegt in der Entscheidung von FSC, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Falls FSC den Vertrag nicht unterzeichnet, ist die Zertifizierungsstelle nicht befugt, ein entsprechendes FSC-Zertifikat auszustellen.

Bevor der Auftraggeber den eTLA unterzeichnen kann, muss er einen digitalen Fragebogen von FSC International mit dem Namen "FSC Check" ausfüllen. Dieser Fragebogen befindet sich ebenfalls auf einer Plattform, die von FSC International verwaltet wird.

3.1.4 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zusammensetzung des Auditteams und stellt sicher, dass das Auditteam alle für die Durchführung des Audits erforderliche Qualifikation erfüllt. Die Mitglieder des vorgeschlagenen Auditteams werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Dies soll dem Auftraggeber ermöglichen, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen. Der Auftraggeber ist berechtigt einen Auditor abzulehnen, wenn es zu einem Interessenkonflikt kommen könnte. In diesem Fall schlägt die Zertifizierungsstelle einen anderen Auditor vor.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, ein sogenanntes „Monitoring“ der Mitglieder des Auditteams durchzuführen, um die Qualität der Arbeit des Auditteams zu bewerten.

3.1.5 Der Auftraggeber kann ein Voraudit beantragen. Ziel eines Voraudits ist es, bestehende Abweichungen zu den Standards zu identifizieren. Ein Voraudit ist keine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung der Zertifizierung. Für den Auftraggeber leitet sich aus der Durchführung eines Voraudits kein Anspruch auf Zertifizierung ab.

3.1.6 Vor jedem Audit erstellt der Auditor einen Auditplan, der dem Auftraggeber vor dem Audit zugesandt wird.

3.2 Durchführung des Audits

3.2.1 Jedes Audit beginnt mit einem Eröffnungsgespräch mit dem Auftraggeber, in dem der Auditplan bestätigt und gegebenenfalls angepasst wird. Der Auftraggeber muss den Auditplan unterzeichnen und auch seinen aktuellen Jahresumsatz mit „waldbasierten“ Produkten bestätigen. Auf der Grundlage dieser Informationen wird die Gebühr für FSC (AAF) bzw. die PEFC-Notifizierungsgebühr bei Bedarf angepasst.

3.2.2 Im Rahmen des Audits prüfen und bewerten die Auditoren das FSC- bzw. PEFC -System des Auftraggebers im Hinblick auf alle Anforderungen der relevanten FSC- und/oder PEFC-Standards. Das Audit besteht aus einer Dokumentenprüfung, einer Überprüfung der Produktionsprozesse vor Ort (falls relevant) und Interviews mit Mitarbeitern des Auftraggebers anderen Beteiligten. Um vertrauliche Interviews zu ermöglichen, kann der Auditor verlangen, dass die Gespräche mit den Mitarbeitern unter vier Augen geführt werden, d.h. keine weiteren Personen anwesend sind.

3.2.3 Der Auditor kann beschließen ein Dokumentaudit durchzuführen ohne einen Besuch des Unternehmens vor Ort, wenn das Unternehmen oder dessen Standort(e), nicht in physischem Besitz von FSC-zertifiziertem Material in eigenen oder gemieteten Anlagen sind, und keine FSC-Produkte gekennzeichnet, verändert, gelagert oder umgepackt (z. B. Vertriebsbüros oder Verkaufsgenten) haben.

3.2.4 Mit Abschluss des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über die Ergebnisse informiert. Dabei geht der Auditor insbesondere auf festgestellte Abweichungen ein. Wurden im Audit Neben- oder Hauptabweichungen festgestellt, so werden Fristen für Korrekturmaßnahmen bestimmt. Bei Bedarf werden auch Termine für ein Nachaudit festgelegt.

3.2.5 Wünscht der Auftraggeber die Ausstellung eines Zertifikats, so unterzeichnet er den „Druckauftrag“. Dieser enthält Angaben zum Geltungsbereich des Zertifikats, die auf dem Zertifikat zu nennende Produkte, die korrekte Anschrift des Zertifikatsinhabers sowie weitere relevante Informationen.

3.3 Auditergebnisse

3.3.1 Das Auditteam bewertet jede festgestellte Abweichung, um festzulegen, ob es sich um eine Neben- oder eine Hauptabweichung handelt. Abweichungen erfordern Korrekturmaßnahmen. Diese werden zusammen mit einer Frist im Auditbericht dokumentiert. Bei Nichtbeachtung einer solchen Frist wird die Zertifizierung ausgesetzt.

3.3.2 Abweichungen gelten als **Nebenabweichungen**, wenn:

- sie vorübergehender Natur sind, bzw.
- es sich um einen Einzelfall und nicht um eine systematische Abweichung handelt, bzw.
- die Auswirkungen der Abweichung zeitlich oder organisatorisch begrenzt sind, bzw.
- die Abweichung nicht grundsätzlich dazu führt, dass das mit der jeweiligen Anforderung verfolgte Ziel verfehlt wird.

Abweichungen gelten als **Hauptabweichung**, wenn sie entweder alleine oder in Kombination mit weiteren Abweichungen dazu führen, dass das mit der jeweiligen Anforderung verfolgte Ziel in der zertifizierten Produktkette nicht oder mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird. Diese Art des grundsätzlichen Versagens gilt bei Abweichungen, die:

- über einen langen Zeitraum vorliegen, bzw.
- systematischer Natur sind, bzw.
- eine große Bandbreite der Produktion betreffen, bzw.
- die Integrität des FSC-Systems beeinträchtigen, bzw.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FSC® und PEFC-Produktkettenzertifizierung

- nicht korrigiert werden oder nach Feststellung nicht zu einer angemessenen Reaktion seitens der verantwortlichen Manager führen

Der Auditor kann auch „Beobachtungen“ identifizieren. Beobachtungen beziehen sich auf frühzeitig erkannte Probleme, die noch keine Abweichung darstellen. Der Auditor geht jedoch davon aus, dass sich die Beobachtungen zu einer Abweichung entwickeln könnte, wenn sich der Auftraggeber nicht entsprechend darum kümmert.

Für FSC: Das Fehlen einer gültigen FSC-Lizenzvereinbarung (eTLA) ist als Hauptabweichung zu behandeln und innerhalb von maximal (2) Wochen zu beheben. Sofern dies nicht innerhalb der Frist erfolgt muss das FSC Zertifikat ausgesetzt (suspendiert) werden.

3.3.3 Für die geforderten Korrekturmaßnahmen gelten folgende Fristen:

Für FSC

- Nebenabweichungen sind innerhalb eines (1) Jahres (bei FSC in Ausnahmefällen innerhalb von zwei (2) Jahren) zu beheben;
- Hauptabweichungen sind innerhalb von drei (3) Monaten (in Ausnahmefällen innerhalb von sechs (6) Monaten) zu beheben;

Für PEFC

- Nebenabweichungen sind bis zum nächsten Audit zu schließen.
- Hauptabweichungen sind innerhalb von drei Monaten nach Feststellung zu schließen.
- Das Schließen der Abweichungen und die Wirksamkeit der durchgeführten Korrekturmaßnahmen sind in einem nachfolgenden Audit zu verifizieren. Die Organisation muss vor Abschluss des Vor-Ort-Audits den Maßnahmenkatalog mit dem dazugehörigen Zeitplan erstellen.
- Neben- und Hauptabweichungen müssen vor der Erstellung des Zertifikats in der Erstzertifizierung geschlossen sein. Die Korrekturmaßnahmen sind von der Zertifizierstelle zu prüfen.

Für FSC und PEFC:

Wird die Korrekturmaßnahme NICHT innerhalb dieser Fristen wirksam umgesetzt, gilt Folgendes:

- Nebenabweichungen werden zu Hauptabweichungen und sind innerhalb von maximal drei (3) Monaten (bzw. in Ausnahmefällen innerhalb von sechs Monaten) zu beheben.
- Hauptabweichungen, die nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens geschlossen werden, führen zur Aussetzung der Zertifizierung.

3.3.4 Treten in einem Überwachungsaudit fünf oder mehr Hauptabweichungen auf, so gilt dies als vollständiges Versagen des CoC-Systems des Unternehmens und die Zertifizierung wird innerhalb von zehn (10) Tagen ausgesetzt. Ergibt sich während des Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsaudits eine Hauptabweichung von den Anforderungen der CoC-Standards, so gilt dies als Grund für eine Nichtzertifizierung. Ein Zertifikat kann erst nach Schließung der Hauptabweichung ausgestellt oder verlängert werden.

3.3.5 Wird eine Hauptabweichung bei einem Standort in einer Gruppen- oder Multisite-Zertifizierung festgestellt, so kann die gesamte Gruppe bzw. Multisite nicht zertifiziert bzw. rezertifiziert werden.

3.4 Zertifikatsausstellung, Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits

3.4.1 Nach Freigabe des Audits durch die Zertifizierungsstelle erhält der Auftraggeber den Auditbericht. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen gegen den Bericht oder die Zertifizierungsentscheidung Stellung zu nehmen und/oder Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung einzulegen.

3.4.2 Die Zertifizierungsstelle kann ein Zertifikat ausstellen, bevor das Unternehmen FSC- oder PEFC-zertifiziertes Material physisch in Besitz genommen hat.

Für FSC: Der Auftraggeber muss die Zertifizierungsstelle benachrichtigen, sobald FSC-zertifiziertes Material verfügbar ist oder die Produktion von FSC-zertifiziertem Material begonnen hat, falls während des Zertifizierungsaudits an einem "kritischen Kontrollpunkt" eine Abweichung festgestellt wurde. In dem Fall muss ein zusätzliches Audit innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt des ersten zertifizierten Materials durchgeführt werden.

Für die Durchführung eines solchen zusätzlichen Audits fallen zusätzliche Kosten an. Das Audit ist für die Aufrechterhaltung des Zertifikats zwingend erforderlich.

3.4.3 Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig, sofern die jährlichen Überwachungsaudits mit positivem Ergebnis durchgeführt werden.

Ein Überwachungsaudit sollte spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des vorherigen Audits durchgeführt werden.

Für FSC: Auf Wunsch des Auftraggebers kann das Überwachungsaudit jedoch bis zu 15 Monate nach dem letzten Tag des vorangehenden Audits durchgeführt werden, vorausgesetzt, das Audit findet dann noch im Kalenderjahr des ursprünglichen Solltermins statt. In diesem Fall informiert der Auftraggeber die FSC/PEFC-Zertifizierstelle schriftlich (per Brief oder Email) vor dem ursprünglichen Solltermin.

Gibt es noch ausstehende Abweichungen, die vor dem neuen Audittermin zu schließen sind, so muss der Auftraggeber sicherstellen, dass diese Abweichungen rechtzeitig geschlossen, und vom Auditteam hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet werden. Erfordert die Schließung dieser Abweichungen zusätzliche Aufwände seitens des Auditteams, können dem Auftraggebern zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FSC® und PEFC-Produktkettenzertifizierung

Für PEFC: Das Überwachungsaudit wird alle zwölf Monate, zuzüglich oder minus drei Monate, durchgeführt.

Werden die Fristen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten, so gilt Absatz 4.4.2 entsprechend.

3.4.4 Im Rahmen von Überwachungsaudits überprüft der Auditor alle Anforderungen der relevanten FSC- und/oder PEFC-Standards.

Der Auftraggeber muss das Auditteam vor dem Audittermin über Änderungen im Produktkettensystem informieren, um sicherzustellen, dass die Auditplanung bei Bedarf aktualisiert werden kann.

3.4.5 nur für FSC:

Für Unternehmen oder Standorte kann ein Überwachungsaudit in Ausnahmefällen ausgesetzt werden, falls seit dem letzten FSC-Audit keine Tätigkeiten im Geltungsbereich des CoC-Zertifikats durchgeführt wurden (d.h. kein FSC-zertifiziertes Material produziert, gekennzeichnet oder verkauft wurde) und seit dem letzten Audit kein kontrolliertes Material bezogen oder FSC-kontrolliertes Holz verkauft wurde.

In einem solchen Fall muss der Auftraggeber eine schriftliche "Erklärung zur Aussetzung des FSC-Überwachungsaudits" abgeben, die auf der von der Zertifizierungsstelle bereitgestellten Vorlage erfolgen soll. Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, das Aussetzen des Überwachungsaudits zu genehmigen oder abzulehnen.

Wenn ein Audit ausgesetzt wurde, muss der Auftraggeber die Zertifizierungsstelle unverzüglich über die Wiederaufnahme seiner FSC-Aktivitäten informieren. Spätestens drei (3) Monate nach der Wiederaufnahme der FSC-Aktivitäten muss dann ein Audit vor Ort durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle kann nicht auf mehr als zwei aufeinanderfolgende Überwachungsaudits aussetzen.

Nur für PEFC:

Das jährliche Überwachungsaudit vor Ort kann einmal durch andere Audittechniken ersetzt werden, wie z. B. die Dokumentenprüfung von relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Zertifizierungsstelle kann rechtfertigen, dass die angewandten Audittechniken ausreichend zuverlässig sind, um die Einhaltung der Zertifizierungskriterien durch den Zertifikatshalter sicherzustellen, und
- Beim vorangegangenen Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit sind keine Abweichungen aufgetreten, und
- Die Materialbeschaffung (Einkauf) des Auftraggebers beinhaltet keine Lieferungen mit hohem Risiko; und
- Der Auftraggeber legt der Zertifizierungsstelle sämtliche Aufzeichnung vor, die der CoC-Standard vorgibt, oder eine Liste von Aufzeichnungen, welche die Zertifizierungsstelle in die Lage versetzt, eine unabhängige Stichprobe zu ziehen, oder
- Die vorgelegten Aufzeichnungen belegen ausreichend, dass der Auftraggeber (oder die Standorte des Auftraggebers) seit dem letzten Audit kein PEFC Material eingekauft und keine Produkte mit einer PEFC-Deklaration verkauft hat.
- Der Zeitraum zwischen den Überwachungsaudits vor Ort darf maximal zwei (2) Jahre betragen.

Bei Auftraggebern, die die PEFC-Ware nicht in physischen Besitz nehmen, können Audits als Remote-Audits unter Verwendung der IKT-Instrumente („Informations- und Kommunikationstechnologie“) gemäß IAF MD 4 durchgeführt werden.

3.4.6 Das Rezertifizierungsaudit sollte zwei Monate vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt werden, unterbrechungsfreie Zertifizierung zu gewährleisten.

3.4.7 Die Gültigkeitsdauer eines FSC- oder PEFC-Zertifikats darf fünf (5) Jahre nicht überschreiten.

Für FSC: Die Gültigkeit des Zertifikats kann ausnahmsweise um bis zu sechs (6) Monaten verlängert werden, wenn dies durch Umstände gerechtfertigt ist, die außerhalb der Kontrolle der Zertifizierungsstelle und des Auftraggebers liegen. Probleme bei der Planung oder Terminierung eines Audits werden jedoch nicht als Grund für die Verlängerung der Gültigkeit akzeptiert.

3.4.8 Bei Bekanntwerden neuer oder weiterer Informationen, die zuvor nicht in der Zertifizierungsentscheidung berücksichtigt worden sind und sich auf das Zertifizierungsergebnis auswirken könnten, kann die Zertifizierungsstelle ihre Zertifizierungsentscheidung verzögern oder verschieben, um diese neuen Informationen angemessen berücksichtigen zu können. In diesem Fall informiert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber, sobald die Gründe für eine solche Verzögerung oder Verschiebung eingetreten sind.

3.4.9 Höhere Audithäufigkeit, unangekündigte oder kurzfristig geplante Audits:

Die Zertifizierungsstelle kann entscheiden Audits häufiger durchzuführen. Die Entscheidung hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- Größe des Unternehmens (Produktionsmenge bei Herstellern bzw. Wert und/oder Volumen des Umsatzes bei Händlern);
- Komplexität des Kontrollsystems der Produktkette;
- Ergebnisse der Risikobewertung im Falle einer Gruppenzertifizierung;
- die Erfahrung und Leistung der beteiligten Unternehmen (Manager, Mitarbeiter, Dienstleister);
- Anzahl und Art von der Zertifizierungsstelle bisher festgestellter Abweichungen;
- Anzahl und Art von eingereichten Beschwerden.
- Die Zertifizierungsstelle geht von einer erheblichen Gefahr eines Zusammenbruchs des FSC-CoC-Systems des Auftraggebers aus.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FSC® und PEFC-Produktkettenzertifizierung

HINWEIS: FSC und ASI behalten sich das Recht vor, häufigere Kontrollen von Zertifizierstellen für bestimmte geografische Gebiete oder Zertifizierungen zu fordern, die von FSC aufgrund interner Risikobewertungen als „anspruchsvoll“ erachtet werden. Der Auftraggeber wird von der Zertifizierungsstelle in einem solchen Fall schriftlich informiert.

Unangekündigte oder kurzfristige geplante Audits können von der Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, wenn nach Meinung der Zertifizierungsstelle ein beträchtliches Risiko für den Zusammenbruch des FSC CoC-Systems des Auftraggebers besteht. Dies vor allem dann der Fall bei Beschwerden über den Auftraggeber, oder bei dem Verdacht, dass das FSC oder PEFC-Produktkettensystem des Auftraggebers nicht mehr aufrechterhalten wird. Die Entscheidung, ob ein solches Audit durchgeführt wird, trifft die FSC- oder PEFC-Zertifizierungsstelle. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein solches Audit zu akzeptieren und entsprechend mitzuwirken.

3.4.10 Die Zertifizierungsstelle ist nicht verpflichtet, eine Zertifizierung zu erteilen oder aufrechtzuerhalten, wenn die Aktivitäten des Auftraggebers in Widerspruch zu Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle mit „Assurance Service International“ (ASI) stehen, oder die Zertifizierungsstelle der Ansicht ist, dass die Aktivitäten des Auftraggebers dem Ruf der Zertifizierungsstelle schaden könnten.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Zertifizierungsstelle

4.1.1 Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, alle Informationen über die Organisation des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Eine Weitergabe der vorgelegten Unterlagen an Dritte erfolgt nicht. Einzige Ausnahme ist die Vorlage eines ausführlichen Berichts an eine Schiedsbehörde im Streitfall. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von diesen Geheimhaltungspflichten befreien. Zur Klarstellung: FSC- und PEFC-Akkreditierungsstellen gelten in diesem Zusammenhang nicht als "Dritte".

4.1.2 Gewährleistungen, die die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber oder Dritten gewährt, unterliegen dem tschechischen Recht.

4.1.3 Die Zertifizierungsstelle informiert den Auftraggeber innerhalb von dreißig (30) Tagen, falls die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Nur FSC: In einem solchen Fall werden die Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sie zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung innerhalb von sechs (6) Monaten eine neue FSC-akkreditierte Zertifizierungsstelle suchen müssen. Im Falle einer Reduzierung, Aussetzung oder Entzug der FSC-Akkreditierung der Zertifizierungsstelle werden die Zertifikate der betroffenen Auftraggeber innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum der Reduzierung, Aussetzung oder des Entzugs des jeweiligen Geltungsbereichs der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle ausgesetzt.

4.1.4 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Kriterien für die FSC und/oder PEFC-Produktkettenzertifizierung einschließlich der Kosten und Gebühren innerhalb der Zertifikatslaufzeit zu ändern. In diesen Fällen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

4.2 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

4.2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle relevanten Zertifizierungsanforderungen einzuhalten und alle von der Zertifizierungsstelle festgelegten Bedingungen für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung einzuhalten (insbesondere die Audits in den erforderlichen Intervallen und das Rechts der Zertifizierungsstelle, unangekündigte oder kurzfristige festgelegte Audits durchzuführen).

4.2.2 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, ihre Zertifizierung mit sofortiger Wirkung gemäß Abschnitt 4.4 auszusetzen und/oder zu entziehen, falls der Auftraggeber nach alleinigem Ermessen der Zertifizierungsstelle die für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

4.2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Audit durch Assurance Services International (ASI) oder die PEFC-Akkreditierungsstelle (ČIA) beizuwohnen und diesen Organisationen Informationen in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es von den Auditoren bei der Prüfung verlangt wird.

Für FSC: Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass ASI unabhängig von den Audits der Zertifizierungsstelle Assessments im Unternehmen durchführen kann ("Compliance Assessments"). Solche Bewertungen von ASI können auch unangekündigt erfolgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit ASI in den Fällen zusammenzuarbeiten, die in 4.2.4 unten aufgeführt sind

4.2.4 Für FSC: Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle, FSC und ASI das Recht haben, auf vertrauliche Informationen zuzugreifen, als notwendig erachtete Unterlagen zu prüfen, Zugang zu relevanten Geräten, Standorten, Bereichen, Mitarbeitern und Stellen zu erhalten, und Zugang zu Dienstleistern, die für die Zertifizierung relevante Tätigkeiten durchführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Informationen über FSC-Transaktionen (Kauf und Verkauf von Produkten mit FSC-Aussage) zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FSC® und PEFC-Produktkettenzertifizierung

4.2.5 Für FSC:

ASI kann eine Bewertung der Rückverfolgbarkeit durchführen. Dies kann entweder durch Überprüfung der Zertifizierungsunterlagen oder durch eine physische Untersuchung zertifizierter Produktproben erfolgen. ASI kann daher von der Zertifizierungsstelle oder dem Zertifikatsinhaber bestimmte Unterlagen oder Proben zertifizierter Produkte zur Bewertung anfordern.

Gemäß dem ASI-Verfahren "ASI-PRO-20-110-Traceability and Forensics" ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb einer Frist von maximal zehn (10) Werktagen geforderte Dokumente und/oder physische Proben zertifizierter Produkte zur Verfügung zu stellen.

4.2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle innerhalb von zehn (10) Tagen über Änderungen der Eigentumsverhältnisse, der Struktur der Organisation (z. B. Änderungen bei den wichtigsten Führungskräften), der zertifizierten Managementsysteme oder andere Umstände zu informieren, die mit der Umsetzung der FSC oder PEFC-Zertifizierungsanforderungen in Zusammenhang stehen. Dazu zählen u.a.

- Wechsel des Ansprechpartners
- Änderung von FSC- oder PEFC-Produktgruppen, die im Geltungsbereich des Zertifikats enthalten sind,
- Für FSC: Jahresumsatz aller zertifizierten und nicht zertifizierten Produkte, die Holz- oder Faserbestandteile enthalten oder andere aus dem Wald stammende Materialien (siehe FSC AAF Policy FSC-POL-20-005 online unter fsc.org).

4.2.7 Für FSC: Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden mit der Veröffentlichung seines Zertifizierungsstatus in der FSC-Datenbank (www.search.fsc.org), und gegebenenfalls bei FSC Controlled Wood mit der Veröffentlichung nicht vertraulicher Informationen in der öffentlichen Zusammenfassung des FSC-Auditberichts sowie mit der Veröffentlichung der Risikobewertung für FSC Controlled Wood..

Die Zertifizierungsstelle ist ferner verpflichtet FSC melden, falls der Auftraggeber seit dem letzten Audit keine FSC-Verkäufe gemeldet hat. Ebenso zu melden sind eventuelle Abweichungen, Zertifikatsaussetzungen und -kündigungen sowie die Herausnahme von Standorten einer Multisite-Zertifizierung aufgrund falscher FSC-Aussagen bzw. Betrug seitens des Auftraggebers. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht, sondern nur FSC und ASI zur Verfügung gestellt.

Für PEFC: Der Auftraggeber muss sich damit einverstanden erklären, dass Informationen über seine Zertifizierung in der PEFC-Datenbank veröffentlicht werden.

4.2.8 Der Auftraggeber muss alle bei ihm eingehenden Beschwerden bezüglich der Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen aufzeichnen und die diesbezüglichen Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage bereitstellen. Außerdem muss er:

- hinsichtlich dieser Beschwerden und allen eventuell festgestellten Produktmängeln, die sich auf die Konformität mit den FSC oder PEFC-Zertifizierungsanforderungen auswirken, entsprechende Maßnahmen ergreifen;
- die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren..

4.2.9 Für FSC: Der Auftraggeber hat die Teilnahme von Beobachtern gemäß FSC-PRO-01-017 in Betracht zu ziehen. Der Auftraggeber kann den Antrag gemäß dem oben genannten FSC-Verfahren ablehnen.

4.2.10 Der Auftraggeber erkennt die geistigen Eigentumsrechte von FSC und PEFC an und erklärt, dass FSC und PEFC die alleinigen Inhaber der Rechte an diesem geistigen Eigentum sind und dass keine Aussage oder Handlung so ausgelegt werden soll, als berechtige sie den Auftraggeber, diese Rechte am geistigen Eigentum zu nutzen oder nutzen zu lassen.

4.2.11 Der Auftraggeber darf erst nach Ausstellung eines Zertifikats Aussagen zu seiner Konformität mit den FSC und/oder PEFC-Kriterien machen. Alle Aussagen des Auftraggebers müssen dem Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechen.

4.2.12 Der Auftraggeber darf seine Zertifizierung nicht in einer Weise verwenden, die die Zertifizierungsstelle, FSC, ASI oder PEFC in Verruf bringen könnte. Ferner darf der Auftraggeber keine Aussagen über die Zertifizierung machen, die als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden könnten.

4.3 Verwendung des Zertifikats und des FSC-Markenzeichens und des PEFC-Logos

4.3.1 Die Zertifizierungsstelle hat das Recht und die Pflicht, ihr zur Kenntnis gebrachten Informationen zu verwenden, um Missbrauch der FSC-Warenzeichen und Missbrauch von geistigem Eigentum von FSC zu verfolgen.

4.3.2 Für PEFC: Die Erteilung eines PEFC-Zertifikats berechtigt die Organisation noch nicht zur Nutzung des PEFC-Logos. Dies ist lediglich eine Bestätigung der Einhaltung des PEFC-Standards. Zur Nutzung des PEFC-Logos muss eine Lizenzvereinbarung über die Nutzung des PEFC-Logos mit dem PEFC-Council oder einer vom PEFC-Council autorisierten Organisation (wie z.B. PEFC Deutschland) abgeschlossen werden.

4.3.3 Für FSC: Nachdem dem Auftraggeber ein Zertifikat erteilt wurde, erhält der Auftraggeber Zugang zum FSC-Label-generator. Mit diesem Label-Generator kann der Auftraggeber FSC Label mit seiner eigenen FSC-Lizenznummer erstellen.

4.3.4 Für FSC: Vor jeder Verwendung des Warenzeichens (z. B. auf Produkten oder zu Werbezwecken) muss der Auftraggeber die beabsichtigte Verwendung der Zertifizierungsstelle zur Genehmigung vorlegen (unter Verwendung der E-Mail-Adresse fsc.trademark@tuvsud.com).

Die Zertifizierungsstelle soll den Antrag des Auftraggebers innerhalb von zwei Werktagen (per E-Mail) genehmigen oder ablehnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FSC® und PEFC-Produktkettenzertifizierung

Bei einer besonderen Nutzung des FSC-Warenzeichens muss ggf. die Genehmigung von FSC erteilt werden. In einem solchen Fall informiert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber, dass sich die Frist zur Genehmigung der Nutzung des Warenzeichens entsprechend verlängert.

4.4 Beendigung, Entzug und Aussetzung des Zertifikats; Änderung des Geltungsbereichs des Zertifikats

4.4.1 Die Zertifizierungsstelle kündigt das Zertifikat, wenn:

- der Auftraggeber insolvent ist oder von einem anderen Unternehmen übernommen wird;
- der Auftraggeber den Zertifizierungsvertrag kündigt;
- die Gültigkeit des Zertifikats abläuft, es sei denn im Rahmen einer Rezertifizierung wurde eine neue Zertifikatslaufzeit bestätigt.

Darüber hinaus hat die Zertifizierungsstelle das Recht, das Zertifikat regulär ohne Angabe von Gründen mit einer dreimonatigen Frist zu kündigen. Diese Kündigungsfrist gibt dem Auftraggeber Zeit, um gegebenenfalls zu einer anderen Zertifizierungsstelle zu wechseln.

4.4.2 Die Zertifizierungsstelle setzt das Zertifikat aus, wenn:

- das Überwachungsaudit nicht in den regulären Intervallen durchgeführt wird, die in diesem Dokument, Artikel 3.4.4, angegeben sind;
- bei einem Überwachungsaudit fünf (5) oder mehr Hauptabweichungen festgestellt werden;
- die Frist zur Schließung von Abweichungen wird aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten;
- Rechnungen in Bezug auf Arbeit eines TÜV SÜD-Unternehmens vom Auftraggeber nicht bezahlt werden.

Der Auftraggeber wird von der Zertifizierungsstelle spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Zertifizierungsentscheidung schriftlich über die Aussetzung des Zertifikats informiert. Das Zertifikat wird innerhalb von drei (3) Tagen nach der Zertifizierungsentscheidung ausgesetzt.

Die maximale Dauer, für die ein Zertifikat ausgesetzt bleiben kann, beträgt zwölf (12) Monate. Spätestens nach Ablauf dieser Frist wird die Bescheinigung zurückgezogen, es sei denn, alle schwerwiegenden Nichtkonformitäten wurden erfolgreich geschlossen oder die Gründe für die Aussetzung sind ausgeräumt.

4.4.3 Die Zertifizierungsstelle entzieht ein Zertifikat, wenn:

- sich der Auftraggeber nach Ansicht der Zertifizierungsstelle nicht an die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zertifikats hält;
- das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird;
- der Zertifikatsinhaber Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die FSC- oder PEFC-Zertifizierung schriftlich ablehnt;
- Rechnungen in Bezug auf Arbeit eines TÜV SÜD-Unternehmens vom Auftraggeber nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlt werden.
- der Auftraggeber gegen diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die FSC- oder PEFC-Zertifizierung" verstößt.

4.4.4 Im Falle eines Entzugs oder einer Aussetzung der Zertifizierung muss der Auftraggeber nach Information umgehend:

- Der FSC und/oder PEFC-Zertifizierungsstelle schriftlich bestätigen, dass er das Informationsschreiben erhalten und verstanden hat;
- Die Nutzung des FSC-Warenzeichens bzw. des PEFC-Logos bzw. den Verkauf sämtlicher Produkte, die bislang als FSC oder PEFC-zertifiziert galten bzw. mit dem FSC-Warenzeichen oder PEFC-Logo gekennzeichnet waren, sowie alle Aussagen, die eine Erfüllung der Zertifizierungskriterien seitens des Auftraggebers implizieren, einstellen.
- Alle relevanten Bestandskunden zu identifizieren und diese innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich über die Aussetzung bzw. den Entzug der Zertifizierung informieren und dies entsprechend dokumentieren.
- Mit der Zertifizierungsstelle und FSC bzw. PEFC zusammenarbeiten, um die Verifizierung der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber im Falle eines Zertifikat-Entzugs verpflichtet:

- das Zertifikat an die FSC- und/oder PEFC-Zertifizierungsstelle zurückzugeben oder das Original und alle elektronischen und sonstigen Kopien, die sich in seinem Besitz befinden, zu vernichten;
- auf eigene Kosten jegliche Verwendungen des FSC und/oder PEFC-Namens, alle Initialen, Logos, Zertifizierungszeichen oder Warenzeichen von seinen Produkten, Unterlagen, Werbe- und Marketingmaterialien zu entfernen

4.4.5 Wenn ein Zertifikat gemäß Artikel 4.4.1 gekündigt, gemäß Artikel 4.4.2 ausgesetzt oder gemäß Artikel 4.4.3 entzogen wird, informiert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber schriftlich per Brief oder E-Mail und entfernt den Auftraggeber aus der Liste der zertifizierten Unternehmen bei search.fsc.org/ und/oder www.pefc.org.

Der Auftraggeber darf nicht mehr behaupten, dass sein Produktkettensystem zertifiziert sei bzw. darf das von der Zertifizierungsstelle ausgestellte Produktkettenzertifikat bzw. das FSC- oder PEFC Warenzeichen nicht mehr als Nachweis für die Zertifizierung einsetzen.

4.4.6 Der Auftraggeber kann bei der Zertifizierungsstelle eine Änderung des Geltungsbereichs des Zertifikats beantragen. Möglicherweise ist eine Prüfung vor Ort erforderlich, um den Geltungsbereich des Zertifikats zu ändern. Eine solche Änderung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FSC® und PEFC-Produktkettenzertifizierung

führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Zertifikatslaufzeit. Wenn ein aktualisiertes Zertifikat ausgestellt wird, muss das alte Zertifikat vom Auftraggeber vernichtet werden.

4.5 Aufzeichnungen über die Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über FSC- und PEFC-CoC-Audits. Die FSC-Dokumentation wird sieben Jahre lang aufbewahrt (nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats). Die PEFC-Dokumentation wird fünf Jahre lang aufbewahrt (nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung).

4.6 Benachrichtigung über Änderungen im Zertifizierungsverfahren

Für FSC: Die FSC-Zertifizierungsstelle informiert den Auftraggeber per E-Mail über wesentliche Änderungen in den Zertifizierungs- und Auditierungsverfahren, sowie über Änderungen der FSC-Standards und -Anforderungen, die für die Zertifizierung relevant sind.

5. Rechtsbehelfe gegen Zertifizierungsentscheidungen

5.1 Der Auftraggeber kann gegen jede Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle Einspruch einlegen. Jeder Einspruch muss schriftlich eingelegt werden, mit einer klaren Beschreibung des Einspruchs und objektiven Nachweisen zum Beleg der einzelnen Teile des Einwands. Der Einspruch muss auch den Namen und die Kontaktdaten des Einwandführers enthalten. Der Einspruch ist an den Qualitätsmanager von TÜV SÜD Czech s.r.o. zu adressieren und an folgende Adresse zu schicken: Novodvorska 994, 142 21 Prag 4, Tschechische Republik, E-Mail: quality.cz@tuvsud.com.

5.2 Einspruch ist innerhalb von 14 Kalendertagen nachdem die schriftliche Bekanntgabe der Zertifizierungsentscheidung beim Auftraggeber eingegangen ist, einzureichen. Einzelheiten zum Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden und Einsprüchen sind auf der Website von TÜV SÜD Czech öffentlich zugänglich oder werden auf Anfrage zugesendet.

5.3 Für FSC: Eine Beschwerde wird zunächst gemäß dem Schlichtungsverfahren der Zertifizierungsstelle behandelt und nur wenn in diesem Verfahren keine Lösung herbeigeführt wird, an ASI und schließlich an FSC verwiesen, falls sich die Beschwerden auf Auditfeststellungen beziehen, die im Zusammenhang mit den normativen Dokumenten des FSC stehen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Mit der Unterschrift auf dem "FSC/PEFC Zertifizierungsvertrag" erklärt der Auftraggeber, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die FSC- und PEFC-Chain-of-Custody-Zertifizierung kennt und mit diesen einverstanden ist. Für bestehende Vertragsverhältnisse gilt die jeweils aktuelle Version dieses Dokuments. Aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die FSC- und PEFC-Chain-of-Custody-Zertifizierung sind im Internet unter <https://www.tuvsud.com/cs-cz/fsc> verfügbar oder werden auf Anfrage zugeschickt.

7. Laufzeit und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

7.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. März 2025 in Kraft. Sie werden mit Inkrafttreten neuer Allgemeiner Bedingungen ungültig.

Im Auftrag von TÜV SÜD Czech s.r.o.:

Ludek Maryška
Leiter der FSC-Zertifizierungsstelle von TÜV SÜD Czech

Michal Svrček
Leiter der TÜV SÜD Czech Product Certification Body (PEFC)